

# Die ältesten Statuten<sup>1</sup> der Schwestern zu St. Michael bei Zug

## I. Einführung

Die Kantonsbibliothek Luzern (jetzt Zentralbibliothek) bewahrt unter ihren Schätzen eine Handschrift mit der Signatur Msc. 40. Darin stehen u. a. die Statuten „für alle Schwestern, gegenwärtige und zukünftige, in dem Haus (Hus) zu Sanct Michael bei Zug“.

Da diese Statuten nicht nur für die Geschichte des Frauenklosters Zug wertvoll sind, sondern auch willkommenes Licht in die geschichtlichen Forschungen der Franziskanerinnen- und Kapuzinerinnenklöster der Schweiz bringen, so ist die Edition wohl begründet. Um den Text, dessen Inhalt und geschichtliche Zusammenhänge besser zu verstehen, möchte nachfolgende Einführung behilflich sein.

**Beschreibung der Handschrift.** Jede Handschrift hat nicht nur ihre wechselreiche Geschichte, sondern auch ihre eigentümlichen Gesichtszüge, die schon zum Teil ihr Inneres verraten. So auch unsere Handschrift.

**Einband:** Schweinsleder; mit einer messingenen Schliesse; der solide Einband ist noch gut erhalten, wenn auch an einigen Stellen der Wurm gearbeitet hat. In der Mitte des gezierten Deckels, sowohl vorn als auch hinten, ist der Name Maria eingeprägt; Grösse 17 cm : 12 cm.

**Blätter:** Pergament; die Seiten sind nachträglich foliiert; das Buch zeigt durchgehends deutliche Spuren eifrigen Gebrauches. Die Seiten sind unversehrt, nur fol. 2 ist durchbohrt. Es scheint, dass das Titelblatt herausgerissen oder herausgeschnitten worden ist; ebenso deutet es mir, dass am Schlusse zwei Blätter entfernt wurden. Der äussere und untere Rand ist breit: 21,2 cm und 4 cm.

---

<sup>1</sup> Es bestand zwar schon 1382 für die Begarden und Beginen bei St. Michael in Zug eine Satzung oder ein Statut, das am 5. Februar 1383 vom Konstanzer Bischof Heinrich III. von Brandis (1356—1383) eine urkundliche Bestätigung erhielt. Müller Alois, Das Kloster Maria Opferung in Zug in seinen rechts-historischen Beziehungen (1936) 9—12. Dieser Tatsache widerspricht es aber nicht, wenn nun die Satzungen, die hier besprochen und ediert werden, die ältesten genannt werden; denn sie sind die ältesten, welche einzig für die Schwestern bei St. Michael erlassen wurden und nachdem sie dem Franziskaner Orden (1550) angeschlossen sind.

Schrift: gotische Minuskelschrift, die mit Vorliebe in Messbüchern und andern liturgischen Büchern angewendet wurde, weswegen sie auch Missale-Schrift genannt wird<sup>2</sup>. Doch zeigen einige Buchstaben, besonders f, b, s, Zerfallerscheinungen. Im deutschen Textteil werden Kürzungen weniger häufig gebraucht, am meisten werden hier Wortendungen verkürzt wiedergegeben. In den lateinischen Texten des Codex jedoch wimmelt es von Abkürzungen, so dass die Lesung recht mühsam wird. Bisweilen werden Initialen rot illuminiert; bei zweien (fol. 1a und fol. 50a) schlingt sich um den Buchstaben zierliches Rankenwerk. Auf jeder Seite erhalten durchschnittlich fünf bis 7 Buchstaben einen schlichten Schmuck, indem sie mit einem roten Strich durchzogen werden. Diese Wörter bezeichnen oft den Satzanfang, was dem Leser sehr willkommen ist, da die Interpunktion nicht immer einheitlich durchgeführt ist oder gänzlich fehlt. Auch die Zeichen für Umlaute sind nicht folgerichtig angewendet; so steht für den Umlaut o oder u bald ein Punkt, bald ein Querstrich, bald ein Häklein. Bei „u“ ist nicht immer eindeutig, ob das Böglein den Umlaut anzeigen soll oder nicht. So interessant es wäre, hier noch tiefer in Einzelheiten einzudringen, so gebietet das gesteckte Ziel dieser paläographischen Untersuchung Halt.

Die Sprache gehört dem Mittelhochdeutschen an, und zwar der Zeit, wo das Neuhochdeutsche bereits an die Tore anpochte. Näher untersucht, kommt die Sprache, die in den deutsch abgefassten Statuten gehandhabt wird, im grossen und ganzen der Luzerner Kanzleisprache am Ende des 16. Jahrhunderts nahe<sup>3</sup>. Wohl treten darin mitunter Ausdrücke auf, die einem andern sprachlichen Kreis entstammen. Dass die Statuten sich in das Gewand der Luzerner Mundart werfen, ist leicht verständlich, wenn uns der Ort ihrer Entstehung bekannt ist, nämlich Luzern selbst. Denn als Verfasser müssen wir einen Guardian der Luzerner Barfüsser ansprechen, nämlich P. Rochus Nachbauer<sup>4</sup>, wie es im nächstfolgenden Abschnitt eingehender dargestellt wird. Es wäre wohl verlockend, die Sprachart eingehender zu durchforschen und sie z. B. mit der Sprachweise von Renward Cysat (1545—1614), der zu gleicher Zeit lebte, zu konfrontieren.

Inhaltsangabe der ganzen Handschrift:

- f. 1—11. Die Satzungen der Schwestern in Zug; deutsch.
- f. 12 leer.
- f. 13—29. Auslegung des Vaterunser; deutsch.

---

<sup>2</sup> Steffens Franz, Lateinische Paläographie III. p. XXI., 88.

<sup>3</sup> Brandstetter Renward, Die Reception der neuhochdeutschen Schriftsprache in Stadt und Landschaft Luzern in: Gfr. 46 (1891) 195—282; ders., Die Luzerner Kanzleisprache 1250—1600 in: Gfr. 47 (1892) 225—318.

<sup>4</sup> Siehe Anmerkung 13.

- f. 30, 31a leer.
- f. 31b trägt eine Zeichnung mit dem Christus-Monogramm und Kreuz; rot ausgeführt.
- f. 32—34a *Forma de Sororibus vestiendis*, (Segnung der Ordenskleider, Tonsur<sup>5</sup>, Einkleidung); lateinisch.
- f. 34b—43b *Regula et vita fratrum et sororum de poenitentia per Dominum Papam Nicolaum approbatum*; lat.; 12 Kapitel.
- f. 44a—46b *Tractatus: regula fratrum et Sororum de poenitentia est perfecta*.
- f. 47 *Privilegium de S. Communionem a Bonifatio*<sup>6</sup>.
- f. 48a *Privilegium von Papst Alexander*<sup>7</sup>.
- f. 48b *Privilegium von Clemens*<sup>8</sup>.
- f. 50—61b Die Regel des Dritten Ordens, von Nikolaus III., deutsch, 12 Kapitel.
- f. 61b—63b „Ordnung und Bericht, wie die Schwestern halten sollen, damit sy so vil desto einiger unter einander syend“. Eine andere, spätere Handschrift.

Einteilung. Es fällt dem Kenner sogleich auf, dass in der Handschrift die Drittordensregel<sup>9</sup> von Nikolaus IV. (1288—92) in zwölf Kapitel eingeteilt ist, während die übliche Gliederung 20 Kapitel kennt<sup>10</sup>. Schon die im Jahre 1512 gedruckte Drittordensregel weist 20 Abschnitte

<sup>5</sup> Während der Schwester die Haare abgeschnitten wurden, sprach der Priester das schöne Gebet: „Regnum mundi et omnes ornatus saeculi contempsi propter amorem Domini Jesu, quem vidi, quem amavi, in quo credidi, quem dilexi“ f. 32 b. Die Kantonsbibliothek Luzern bewahrt eine Handschrift (Msc. 21), auch aus dem Barfüsserkloster Luzern stammend, worin die verschiedenen Zeremonien und Gebete bei der Einkleidung, Profess und bei den Wahlen der Franziskanerinnen des zweiten und dritten Ordens zusammengestellt sind. Der Kodex gehört aber einer späteren Zeit, frühestens dem 17. Jahrhundert an.

<sup>6</sup> Erlass „*Devotionis vestrae*“, von Bonifatius VIII. (1290—1303), am 28. Juli 1296. Siehe *Bullarium Franciscanum*, IV. p. 408; Vives, *Instituta Francisc.* (1904) n. 430.

<sup>7</sup> Erlass „*Intentos cultui divino*“, von Alexander IV. (1254—1261), am 13. Mai 1256. Siehe *Archivum Franciscanum Historicum XIV.* (1921) 140 n. 1. Die gleiche Bulle befindet sich auch in der Handschrift I C 6 in der Städtischen Universitätsbibl. Amsterdam; van den Borne *Fidentius*, *Die Anfänge des Franziskanischen Dritten Ordens in: Franziskanische Studien*, 8. Beiheft (1925) 146.

<sup>8</sup> Bulle „*Meritum vestrae devotionis*“, von Klemens IV. (1265—1268), ca. 1267. Vgl. *Bullarium Franciscanum l. c. p. 140s.*

<sup>9</sup> Die Handschrift bringt die Drittordensregel sowohl in lateinischer (f. 34b—43b) als auch in deutscher Sprache (f. 50—61b).

<sup>10</sup> Die älteste Drittordensregel aus dem Jahre 1221, mündlich approbiert von Honorius III. (1215—1227), umfasst zwölf Kapitel, nach der Fassung des *Codex Capistranus* 13 Kapitel. *Franziskanische Quellschriften I* (1951) 19, 74ss.; van den Borne, l. c. p. 92ss.; Sabatier Paul, *Regula antiqua Fratrum et Sororum de poenitentia*, 1901; *Archivum Franciscanum Hist. l. c. p. 109—121*; Bessmer Felizian, *Botschaft des hl. Franziskus an die Gegenwart* (1945) 141. — Die von Nikolaus IV. approbierte Drittordensregel trägt in der Bestätigungsbulle (1289) keine Kapiteileinteilung noch Überschriften. Die Einteilung in 20 Kapitel mit den entsprechenden Überschriften kam erst später auf. *Seraphicae Legislationis textus originalis* (Ad Claras Aquas 1897) 17; 77—94. Eubel *Kon-*

auf<sup>11</sup>. Die Statuten folgen nun getreulich der zwölf Kapitel-Einteilung. Die nachstehende Übersicht stellt die Kapitel der beiden Einteilungsarten nebeneinander und zeigt, welche einander entsprechen.

<i>Einteilung in Msc. 40</i>	<i>Die übliche Einteilung</i>
1. Kapitel f. 50b, 51a b	1. Kapitel, 2. Kapitel n. 1, 2
2. Kapitel f. 52a	2. Kapitel n. 3
3. Kapitel f. 52a, 52b, 53a	3. Kapitel, 4. Kapitel
4. Kapitel f. 53a, 54a, b	5. Kapitel
5. Kapitel f. 55a	6. Kapitel, 7. Kapitel
6. Kapitel f. 55a, 55b, 56a	8. Kapitel
7. Kapitel f. 56a, 56b	9., 10., 11. Kapitel
8. Kapitel f. 56b, 57a	12. Kapitel
9. Kapitel f. 57a, 57b, 58a	13. Kapitel
10. Kapitel f. 58a, 58b, 59b	14. Kapitel
11. Kapitel f. 59a	15. Kapitel
12. Kapitel f. 59b-61a	16.-20. Kapitel

Entstehung. Auf den ersten Blick ist man versucht, den vorliegenden Kodex dem 15. Jahrhundert zuzuweisen. Anhaltspunkte für diese Zeitansetzung bietet vorerst die gotische Minuskelschrift, die in diesem Jahrhundert noch herrschend war. Auch einige innere Elemente möchten eher ins 15. Jahrhundert führen z. B. die Tatsache, dass die Drittordens-Regel, die Leo X. 1521 für Klosterleute approbiert hat, bei den Schwestern in Zug noch nicht im Gebrauch ist. Auch wird man sehr stutzig, dass das Konzil von Trient (1545—63) in der Handschrift nirgends erwähnt wird und auf die Statuten nicht den geringsten Einfluss ausgeübt hat.

Trotzdem muss der Kodex mit seinen Statuten dem 16. Jahrhundert zugeschrieben werden. Der Grund, der zu dieser Schlussfolgerung drängt, ist folgender: alle Geschichtsschreiber<sup>12</sup> stimmen darin überein, dass sich

rad, Die von Papst Nikolaus IV. bestätigte Regel des Dritten Ordens von der Busse in: *Der Geist des hl. Franziskus und der dritte Orden* (1921) 75.

<sup>11</sup> Firmamentum Trium Ordinum S.P.N. Francisci (1512) Quintae partis, tractatus secundus.

<sup>12</sup> Müller Berard, *Chronica de ortu et progressu Almae Provinciae Argentinen-sis*, Msc.; davon existieren mehrere Abschriften; siehe *Helvetia Franciscana* 7 (1957) 85 Anmerkung 85; wir zitieren nach der Handschrift in PAL tom. 65. Diese Chronik erwähnt (p. 680) für das Jahr 1550 den Übertritt der Zuger Beginen zum Franziskanerorden; ihm folgen: Greidener Vigilius, *Germania Franciscana* 2 (1781) 657; Eubel Konrad, *Geschichte der oberdeutschen (Strassburger) Minoriten-Provinz* (1886) 408; *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 15 (1863) 169; PAL tom. 149 (Pr. m.) p. 530; Bürgler Anastasius, *der Franziskus-Orden in der Schweiz* (1926) 178. Folgende Autoren geben 1570 als das Jahr des Übertrittes zum Franziskanerorden an: Müllinen E. F.,

die Beginen bei St. Michael, Zug, um 1550 oder noch später dem Franziskanerorden angeschlossen haben. Nun aber wird in der Handschrift ausdrücklich erklärt, dass sich die Schwestern zur Regel des Dritten Ordens des hl. Franziskus bekennen; ja die Statuten sind nichts anderes als eine fortlaufende Auslegung der franziskanischen Drittordensregel. Folglich müssen diese Statuten erst entstanden sein, **nachdem** sich die Beginen in Zug dem Dritten Orden angegliedert hatten, d. h. frühestens um das Jahr 1550.

Auf dem sichern Boden dieser geschichtlichen Tatsache können wir nun weiterschreiten und das genaue Jahr, in dem die Statuten entstanden sind, ausfindig machen. Es handelt sich um das Jahr 1579. In diesem Jahre nämlich unterzog P. Rochus Nachbaur<sup>13</sup>, Oberer der Luzerner Barfüsser (1573—88), von seinem Provinzial, P. Jodocus Schüssler<sup>14</sup>, beauftragt, die Beginen in Zug, die inzwischen Franziskanerinnen geworden, einer gründlichen Visitation. Das Ziel, das er anstrebte, war eine durchgreifende Reform<sup>15</sup>. Nun glauben wir nicht fehlzugehen, wenn wir die Statuten im Anschluss an diese Visitation entstehen lassen. Sie waren in

---

Helvetia Sacra 2 (1861) 242; Müller Alois, das Kloster Maria Opferung in seinen rechtshistorischen Verhältnissen (1936) 13; Wickart P. A., Das Frauenkloster Maria-Opferung in Zug in: Gfr. 15 (1859) 216; Mayer Joh. Georg, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz 2 (1903) 244.

<sup>13</sup> P. Rochus Nachbaur waltete zweimal als Guardian der Barfüsser in Luzern: 1573—88, 1599—1608. Er machte sich bei der ersten Amtsdauer um das Kloster sehr verdient und erfreute sich grossen Ansehens. Darum gelangte 1598 die Luzerner Regierung an den Barfüsser Provinzial mit dem Gesuch, P. Rochus wiederum als Guardian in Luzern zu bestellen. Eubel I. c. p. 304. Anm. 532. Im gleichen Jahre 1579 sehen wir P. Rochus als Visitor im Kloster Wunnenstein des Amtes walten; „er hat das arme Closter Wunnen Thal oder Wunnenstein visitiert, aufgerichtet, reformiert und mit genugsamen, fromen, andächtigen Schwestern versehen.“ Tschamser Malachias, Annales der Mindern Brüder S. Franc. Ord. 2 (1864) 214.

<sup>14</sup> P. Jodocus Schüssler stand 18 Jahre (1566—83) der Strassburger-Minoriten-Provinz vor und machte unermüdete Anstrengungen, der darniederliegenden Provinz aufzuhelfen. Er nahm sich mit allem Eifer der gefährdeten Franziskanerinnenklöster an und suchte sie durch Visitationen, Verordnungen und sonstige Hilfe zu retten und neu zu beleben, z. B. Pfannegg, Rheinfelden, Baden, Bächen, Wittichen, Paradies bei Schaffhausen. Müller B. I. c. p. 303, 558, 573, 619, 636s.; Eubel I. c. p. 107, 118, 168, 306; Tschamser I. c. p. 214; Schib Karl, Geschichte des Klosters Paradies (1951) 58; Alemania franciscana antiqua 1 (1956) 166. Ludewig Anton, Das ehemalige Klarissenkloster in Valduna (1922) 139ss., 145; Büchi A., Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster in: Z. f. schw. G. 1 (1907) 251ss. Er starb in Überlingen am 10. August 1586. Müller I. c. p. 174; Tschamser I. c. p. 237s. Nach einer Notiz vom 12. Okt. 1579 in Rubrik XXXI. Faszikel 3, Stiftsarchiv St. Gallen, wurde P. Jodocus Schüssler vom päpstlichen Legaten beauftragt, die zerstreuten Beginen in die Klöster zurückzuführen. Gütigste Mitteilung von Dr. P. Staerke, Stiftsarchivar, St. Gallen.

<sup>15</sup> Müller B. I. c. p. 681; er schreibt zum Jahre 1579: „Die 12 januarii fuit a P. Rocho Nachbaur, Guardiano Lucernensi, e Commissione P. Provincialis Jodoci Schüssler visitatum, reformatum et bonis temporalibus restauratum. Vide litt. in cista Lucernensi N. 29 et 40. 30.“

der Hand des Visitators das geeignete Mittel, seine Reformpläne zum Ausdruck zu bringen und wirksam durchzuführen<sup>16</sup>.

Wanderschaft. Wie gelangte die Handschrift von Zug, wo sie im Gebrauch der Schwestern gestanden, in den Besitz der Luzerner Kantonsbibliothek? Der Weg dorthin ging durch eine Zwischenstation und enthält eine kleine Geschichte für sich, die den steten Wandel der Dinge kündigt. Die Zuger Franziskanerinnen schlossen sich nämlich im Jahre 1611 endgültig der sog. Pfanneregger-Reformbewegung an, d. h. sie wurden Kapuzinerinnen<sup>17</sup>. Dadurch entglitt den Händen der Konventualen in Luzern die Leitung über die Zuger Kapuzinerinnen<sup>18</sup>; die Statuten von 1579 kamen deswegen ausser Kraft und wurden durch neue ersetzt, durch jene, die vom verjüngenden Geist der Reformbewegung und von der lebendigen Kraft des Tridentiner Konzils ganz erfüllt waren<sup>19</sup>.

Mit Schmerz notiert der Barfüsser Chronist Müller B. den Verlust ihrer Leitung des Zuger Frauenklosters, dessen „Abfall“ er schon im Jahre 1597 kommen sah<sup>20</sup>. Als nun die Barfüsser das Feld in Zug räum-

<sup>16</sup> P. Jodocus Schüssler, unter dessen Autorität die Zuger-Statuten verfasst und in Kraft getreten sind, zeigte in seiner Amtszeit das bewusste Bestreben, durch neue Satzungen und Verordnungen in den ihm unterstellten Klöstern bessere Zustände zu schaffen. So erliess er zum Besten seiner Provinz auf dem Kapitel zu Überlingen 1571 heilsame Verordnungen. Eubel I. c. p. 118; Müller B. I. c. p. 174; Tschamser I. c. p. 191. Auch die Statuten des Tertiärinnenklosters Bächen stammen von ihm, erlassen am 29. Sept. 1575. Diese Statuten weisen manche Ähnlichkeit auf mit jenen von Zug. Eubel I. c. p. 118, 306, 535.

<sup>17</sup> Die Reform scheint schon 1597 eingesetzt zu haben (Müller I. c. p. 681), doch wurde sie erst 1611 endgültig angenommen und durchgeführt. Wickart I. c. p. 179 Joh. Georg Mayer betrachtet das Jahr 1597 als den Zeitpunkt, wo „Zug durch Nuntius della Torre reformiert wurde“ und beruft sich dabei auf: „Vat. Arch. Nunz. Svizz. VI.“ Ders., Das Konzil und die Gegenreformation in der Schweiz, 2. Bd. p. 244 Anmerkung 1.

<sup>18</sup> Doch die eigentliche Leitung ging nicht auf die Kapuziner über wie der Barfüsser Chronist Müller B. meint, sondern das Amt des Visitators versah bis 1783 der jeweilige Abt von Muri. PAL tom. 149 (Pr. m.) 530. Dann übernahm der Apostolische Nuntius der Schweiz die Visitation bis 1887, wo sie durch den Apostolischen Stuhl den Kapuzinern übertragen wurde — also erst 300 Jahre später. SF (1920) 327; PAL 5 U 36.

<sup>19</sup> Diese Statuten wurden zuerst von zwei Apostolischen Nuntien der Schweiz bestätigt (1599 und 1607), dann von Urban VIII. (1623—44) im Jahre 1625 durch die Bulle „Vestris in nos“ approbiert. Bullarium OFM Cap. tom. 4, p. 36s.; sie erlebten in der Folge mehrere Drucke: 1608 (St. Gallen); 1622 (München); 1649 (Freiburg, Schw.); 1665 (Luzern); 1703 (Strassburg, französisch); 1730 (St. Gallen); 1747 (Luzern). Die letzte Drucklegung besorgte 1884 die Dienerin Gottes Maria Bernarda Bütler (1848—1924) als Oberin des Kapuzinerinnenklosters Maria Hilf, Altstätten, St. G. Die Urform für diese Statuten, in schöner lateinischer Sprache abgefasst, stammt von P. Antonius von Cannobio OFM Cap., dem ersten Provinzial der neugegründeten Kapuzinerprovinz; er starb 1624 im Rufe der Heiligkeit. SF 10 (1922) 37s. Diese Urstatuten wurden veröffentlicht in Collectanea Helv. Franciscana 5 (1951) 159—174, ins Deutsche übertragen von P. Anizet Hard OFM Cap. in dieser Zeitschrift 7 (1957) 18—32.

<sup>20</sup> Müller B., der Chronist, schreibt mit Gefühlen der Entrüstung: „1597 mona-

ten, nahmen sie die von ihnen hergestellte Handschrift, die jetzt nur noch einen historischen Wert besass, wieder zu sich und verleibten sie ihrer Bibliothek in Luzern ein. Dass tatsächlich die Handschrift in der kostbaren Bücherei der Luzerner Franziskaner landete, beweist eindeutig das Exlibris, das auf die Innenseite des Vordeckels aufgeklebt ist. Obendrein steht auf fol. a der handschriftliche Vermerk: „Fr. Min. Conv. Sancti Francisci, Lucernae“.

In der Hut der Franziskaner konnte unsere Handschrift einen langen, ungestörten Schlaf tun und selig von den einstigen Tagen auf Zugs sonnigen Höhen träumen. Doch im Jahre 1836 kam eine gewaltige Unruhe in die Bücherei. Denn die Staatsgewalt von Luzern, die das altehrwürdige Franziskanerkloster durch Machtspruch 1838 aufhob, nahm dessen reichhaltige Bibliothek zu väterlichen Händen. So musste auch der Kodex Msc. 40 in die Kantonsbibliothek übersiedeln, wo er bis zur Stunde sorglich betreut wird<sup>21</sup>.

Die Statuten vermitteln dem besinnlichen Leser wertvolle Erkenntnisse und lassen ahnen, wie damals, am Ausgang des 16. Jahrhunderts, die Franziskanerinnen bei St. Michael lebten und lebten, bis die Reform, von Pfanneregg ausgehend, sie erfasste und ihnen höhere Pfade wies.

Ein erster Eindruck, den wir von der Lebenshaltung der Schwestern auf Grund der Statuten empfangen, ist gewiss nicht ungünstig. Die Schwestern waren ehrlich bemüht, Beten und Arbeiten in harmonischer Weise zu vereinen und klösterlich zu formen. Aus dem Wortlaut der Statuten geht nicht ganz klar hervor, ob damals die Schwestern bei St. Michael mit der Drittordensprofess (f 10b) auch die Gelübde (*vota substantialia*) abgelegt haben. Doch die grössere Wahrscheinlichkeit spricht für die Profess mit den Gelübden. Denn die Statuten reden von der Pflicht des Gehorsams, und zwar so, dass die Oberin unter schwerer Sünde von den Untergebenen den Gehorsam fordern könne (f 4b). Auch zur klösterlichen Armut ist die Nonne verpflichtet, indem alles, was sie erwirbt, Eigentum der Gemeinschaft wird. Ja, die Schwester tritt in den Statuten geradezu als besitzlos und erwerbsunfähig auf (f 8), was der seaphischen Armut gleichkommt. Das Gelübde der Keuschheit — schon die Beginen verpflichteten sich zur Ehelosigkeit — ist vorauszusetzen, da die Übertretung der Keuschheit mit der schwersten Strafe, dem Ausschluss aus der Gemeinschaft, geahndet wird (f 9).

Welcher Art von Beschäftigung die Schwestern oblagen, wird in den

---

sterium istud a Conventualibus defecit et insatiabili Capucinatorum Hydropissi cessit in praedam." l. c. p. 681.

<sup>21</sup> Hier ist der Ort, um den treuen Hütern der Luzerner Zentralbibliothek den schuldigen Dank abzustatten für die stete, liebenswürdige Dienstbereitschaft, die ich daselbst in meinen vielen Anliegen gefunden habe. Dieser Dank gilt ganz besonders den verehrten Herren Bibliothekaren Dr. Schnellmann Meinrad und Dr. Frey Josef.

Statuten nicht gesagt, nicht einmal angedeutet. Doch erhält man schon den Eindruck, dass der Tag von ihnen tüchtig ausgenützt wurde, ausgenützt werden musste, um durch der Hände Arbeit das tägliche Brot zu verdienen (f. 8a). Das angestrengte Tagewerk wurde eingeleitet, unterbrochen und so geheiligt durch das Stundengebet (f. 2b, 3, 8a). Es kann aber als sicher angenommen werden, dass die Schwestern von damals nicht das kanonische Offizium verrichteten, sondern sie werden — wie es Nuntius Bonhomini im Jahre 1579 in verschiedenen Frauenklöstern der Schweiz antraf<sup>21a</sup> — die von der heiligen Regel vorgeschriebenen Vaterunser (54) gebetet haben, diese verteilend gemäss den sieben kanonischen Tagzeiten. Bei dieser Annahme ist es leicht erklärlich, wenn die Statuten den Schwestern erlauben, Prim und Terz auch während der Messe in der Pfarrkirche zu beten (f. 3a).

Und doch war das Leben, das sie führten, so gut gemeint und brav es auch gewesen sein mag, noch entfernt von dem, was die heilige Kirche von gottgeweihten Jungfrauen erwartete. Sagen wir es offen heraus: die guten Schwestern waren nicht weit über die Stufe der Beginnen hinausgekommen; sie waren mit einem Worte: franziskanische Beginnen, wobei der Hauptton auf Beginnen zu setzen ist. Ihre Samnung glich mehr einem rechtschaffenen, arbeitsamen Bauernhofe als einer stillen Stätte der Beschaulichkeit.

Was uns mit Staunen erfüllt, ist die Wahrnehmung, dass das Tridentinum mit seinen einschneidenden Reformbestimmungen<sup>22</sup> in den vorliegenden Statuten wie ausgeschaltet ist, als ob es nie existiert hätte<sup>22a</sup>, und als ob ein Pius V. (1566—72)<sup>23</sup> und ein Gregor XIII. (1572—85)<sup>24</sup> nie gelebt hätten, jene grossen Päpste, die mit nie erlahmendem Eifer die Tridentiner Beschlüsse zur Erneuerung des Ordensstandes verkündigten und einschärften. Und doch ist es nur zu verständlich, wenn das Re-

<sup>21a</sup> Steffens und Reinhardt, Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini, Documente, 1 (1906) 489: er berichtet unter dem Datum vom 11. Sept. 1579, über zwei Franziskanerinnenklöster der Ostschweiz, die er kürzlich visitiert hat: „mai hanno recitato officio grande, nè ancho quello della Madonna, ma solo certi Pater Noster et Ave Maria, Salve Regina et Miserere“.

<sup>22</sup> Besonders in der 25. Sitzung befasste sich das Konzil von Trient mit der Reform des klösterlichen Lebens und legte seine Beschlüsse in 22 Kapiteln nieder. Vermeersch, De religiosis institutis et personis 2 (1909) 4—15.

<sup>22a</sup> Nuntius Bonhomini traf im Jahre 1579 selbst bei Prälaten oft volle Unkenntnis des Trienter Konzils an und gibt seiner grossen Enttäuschung in dem vielsagenden Satz Ausdruck: „Il Concilio de Trento qui non è conosciuto“. Steffens und Reinhardt l. c. p. 489.

<sup>23</sup> Unter den zahlreichen Erlassen, womit Pius V. (1566—1572), den Segensspuren des Konzils von Trient folgend, zur Erneuerung des Ordenslebens aufrief, seien erwähnt die Konstitutionen: Circa pastoralis (1566), Lubricum vitae (1568) und Decori et honestati (1670).

<sup>24</sup> Nicht weniger eifrig nahm sich Gregor XIII. (1572—85) der Ordensleute an. Wer den vierten Band des Bullarium Romanum durchgeht, erhält einen tiefen Eindruck von den rastlosen Bemühungen des Papstes, die heilsamen Beschlüsse des Konzils zum Segen des Ordensstandes durchzuführen.

formwerk des Konzils von Trient in den Statuten zum Schweigen verurteilt wird. Denn die Schwestern, die erst aus dem Beginnenstand gekommen und dessen Brauchtum noch nicht gänzlich abgestreift hatten, waren kaum reif, die vom Konzil angebahnte Klosterreform zu erfassen und zu übernehmen. Zudem waren ihre geistlichen Leiter, die Barfüsser, schwerlich in der Lage, im Geiste des Tridentinums die Reform durchzuführen; denn die ehrwürdige Strassburger Minoriten-Provinz hatte auf dem langen Gang durch die Jahrhunderte manche Wunde empfangen und hatte genug mit innern und äussern Schwierigkeiten zu ringen<sup>25</sup>.

Immerhin kommt diesen Statuten das Verdienst zu, dass sie eine erste Einführung in die franziskanische Lebensgestaltung waren und so jene Reform vorbereiten halfen, die mit den franziskanischen Uridealen und der Treue zur Kirche und ihren Reformen vollen Ernst machte.

Es wäre eine lohnende Aufgabe, die Statuten vom Jahre 1579 zu vergleichen mit jenen der Pfanneregger-Reform, die Urban VIII. eigens für die schweizerischen Kapuzinerinnen 1624 approbiert hat. Das vergleichende Studium würde beinahe bei jedem Schritt die grossen Unterschiede aufzeigen, die beide Satzungen trennen z. B. betreff Chorgebet, Klausur, Gebetsleben, Bussübungen, Armut, Tagesordnung.

Der Wortlaut des Textes wird, soweit als möglich, diplomatisch genau wiedergegeben. Bei der Interpunktion folgt die Übertragung getreulich dem Original. Doch wo ein Satzende mit Grund vermutet werden kann, wird der Schlusspunkt gesetzt. In zwei Hinsichten nehme ich keine volle Verantwortlichkeit auf mich. Einmal sind einzelne Majuskeln kaum sicher von den entsprechenden Minuskeln zu unterscheiden. Daher ist es möglich, dass ein anderer Leser z. B. ostern entziffert, wo ich Ostern angenommen habe. Dass infolge der Ungenauigkeit der Schrift verschiedene Lesearten möglich und gerechtfertigt sind (besonders betreff grosse Buchstaben, u, ü, o, ö, uo, Interpunktion), beweist eine neuere Abschrift im Provinzarchiv, die an etwelchen Stellen von meiner Wiedergabe abweicht. Doch ich habe meine Transkription unabhängig von dieser Kopie durchgeführt, ja musste es, denn ich entdeckte sie erst, nachdem meine Arbeit der Übertragung bereits abgeschlossen war.

Der zweite fragliche Punkt betrifft die Umlaute, besonders bei u, das mit einem Böglein oder mit Strichen versehen ist. Es ist nun nicht durchsichtig, ob das Zeichen über dem Buchstaben „u“ als Umlaut oder als „o“ ausgelegt werden soll, z. B. ob Mutter zu lesen ist: Mütter oder Muotter.

---

<sup>25</sup> Eubel I. c. p. 167ss., Müller B. I. c. p. 170ss.; die Relation von Nuntius Ladislaus d'Aquino im Jahre 1612 in: Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, von Georg Mayer 2. Bd. (1903) 321; vgl. p. 181 und 1. Bd. (1901) 185; Grüter Sebastian, Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert (1945) 149s; Büchi A., Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster in: Z. f. schw. K. 1 (1907) 261—263.

Der Buchstabe „u“ wird überall, wo er auch im Original auftritt, als „u“ geschrieben, auch wenn er als „v“ zu lesen ist, besonders wenn darauf ein Vokal folgt. Umgekehrt wird „v“ beibehalten, auch dort, wo es „u“ lautet, z. B. vngefarlich = ungefährlich.

Die Erläuterungen, in den Fussnoten untergebracht, möchten den Sinn des Textes in sachlicher, geschichtlicher und sprachlicher Hinsicht deuten. Ich war bemüht, solchen Lesern, die mit der mittelhochdeutschen Sprache weniger vertraut sind, an die Hand zu gehen, und zu diesem Zwecke werden Wortgebilde, die nicht sogleich verständlich sind, in den Anmerkungen durch neuhochdeutsche Ausdrücke erschlossen.

## II. Text

fol.1a In dem Namen des allmectigen Gottes. Amen.

Dise nach geschribnen Ordnung vnd Satzung sol nun hinfür von allen schwesteren gegenwertigen vnd künfftigen in dem huss zu Sant Michael by Zug<sup>26</sup> Krefftenlichen vnd ewenlichen gehalten werden der dritten regel Santt Franciscen des heiligen vatters, die dann bestett vnd gefestnett ist durch den heiligen vatter vnd babst Nicolaum der vierd<sup>27</sup> dess namens

### Zum 1.—4. Kapitel

fol.1b won aber die selb regel von dem anfang biss zum fünfften capittel<sup>28</sup> clar vnd luter vor begriffen ist So ist nitt not ettwas / wyter daruss zsetzen vnd zeordnen

### Zum 5. Kapitel

dann das fünfft capittel das seit von bichten zu dry malen jm Jar vnd das heilig sacrament ze empfachen als dann vil weltlicher menschen

<sup>26</sup> Um die Pfarrkirche St. Michael, oberhalb Zug, lebten wahrscheinlich schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts Begarden und Beginen in vereinzeltten Häusern und Hofstätten. Die älteste Urkunde (Jahrzeitbuch von Zug), datiert 1309, spricht von Brüdern und Schwestern bei St. Michael. Doch bereits im 15. Jahrhundert ist nur mehr von Schwestern die Rede, wie auch diese Statuten nur Schwestern erwähnen. 1550 traten diese Schwestern dem Dritten Orden des hl. Franziskus bei und waren der Leitung der Barfüsser in Luzern unterstellt, d. h. sie gehörten zur Strassburger Minoritenprovinz. Siehe Anmerkung 12.

<sup>27</sup> Nikolaus IV. (1288—1292), ein Franziskaner, bestätigte die Regel des Dritten Ordens des hl. Franziskus am 18. August 1289 durch die Bulle „Supra Montes“. Bull. Franc. IV. p. 94ss; Vives, l. c. p. 267ss; Seraphicae Legislationis textus originalis (Ad Claras Aquas 1897) 77—94.

<sup>28</sup> Die fünf ersten Kapitel der hl. Regel handeln vom Eintritt, Austritt, von den Kleidern und Mahlzeiten.

tund. Darum ist noch vil zimlicher<sup>29</sup>, das geistlich lütt die irem trost vnd übung mitt gott haben, söllent sich dick<sup>30</sup> vnd meng mal<sup>31</sup> bereyten vnd schicken zebichten vnd zu dem heiligen sacrament. Darum sond sy nun fürhin zu fünffmalen bichten vnd das heilig sacrament empfachen<sup>32</sup>, das ist zu wienechten, Osteren Pffingsten Vnserfrowen Hymelfart vnd aller heiligen tag. Sy sönd ouch zu aller minsten<sup>33</sup> ein mal im / jar bichten einem priester Sannt francisten ordens<sup>34</sup> uff dass sy der regel vnd ordnung desterbas<sup>35</sup> mögend vnderwist<sup>36</sup> werden. Die selb bicht mögend sy thün jm iar, wenn es Jnen allerfüglichest ist. fol.2a

Item sy sond<sup>37</sup> ouch an dem abend, so si morndes<sup>38</sup> empfachen wellen das heylig sacrament, sich mittenandren versünen<sup>39</sup> vnd ein jechicliche die offen schuld oder bicht<sup>40</sup> sprechen vor jnen allen Ouch demütlichen die andren all bitten ob<sup>41</sup> sy dheyne erzürnet hett mit worten oder werchen, durch gott<sup>42</sup> ir das vergen vnd verziehen wellend vnd sönd die jüngsten / zum ersten anhebe<sup>43</sup>. fol.2b

### Zum 6. Kapitel

Item das sechst cappittel<sup>44</sup> der regel seyt, wie sy ir siben zitt betten söllent vnd leret doch nit, zu welcher zit oder stund. das aber die selben tag zitt ordentlichen verbracht werdent gott zu lob, So söllent sy mittenander im winter am morgen ufston<sup>45</sup>, so es fünffy schlat<sup>46</sup> vnd im somer vmb

<sup>29</sup> geziemlicher, geziemender. <sup>30</sup> dicht, oft. <sup>31</sup> manchmal.

<sup>32</sup> Nach der hl. Regel von 1289 waren jährlich nur drei Kommunionen vorgesehen, nämlich zu Ostern, Pffingsten und Weihnachten. Neu kommen also hinzu die Kommuniontage an Allerheiligen und am Feste Mariä Himmelfahrt. Das Konzil von Trient hatte zwar angeordnet, dass die Klosterfrauen in ihren Konstitutionen ermahnt werden, wenigstens einmal jeden Monat zur heiligen Beicht zu gehen und die heilige Kommunion zu empfangen. Sess. XXV. De Regularibus ca. X. Vermeersch I. c. p. 10.

<sup>33</sup> zum allermindesten, zum wenigsten.

<sup>34</sup> Diese Bestimmung zeigt das Bestreben, die Bindung mit dem franziskanischen Orden zu befestigen. — Das Konzil von Trient schrieb den Klosterfrauen vor, dass sie jährlich zwey bis dreimal beim nicht gewöhnlichen Beichtvater zur heiligen Beicht gehen. Sess. XXV. De Regularibus c. X. Wenn die Statuten verlangen, dass nur einmal im Jahre die Schwestern bei einem Priester des gleichen Ordens beichten, so ist das in etwas begreiflich; denn das nächstliegende franziskanische Kloster war jenes der Minoriten in Luzern. Die Kapuziner kamen erst 1595 nach Zug.

<sup>35</sup> desto besser. <sup>36</sup> unterwiesen werden. <sup>37</sup> sollen.

<sup>38</sup> versöhnen. <sup>39</sup> morgen, am nächsten Tag.

<sup>40</sup> Es handelt sich nicht um die sakramentale Beicht, sondern um eine altherkömmliche monastische Übung der Demut, wo Fehler, gegen die klösterliche Ordnung begangen, öffentlich bekannt werden. Dieses aussersakramentale Schuldbekentnis findet sich schon in der Regel des hl. Benedikt (cap. 46). Stiedle Basilius, Die Regel des hl. Benedikt (1952) 244; Vgl. Kap. 23, Exkurs II, p. 207ss.

<sup>41</sup> wenn, falls. <sup>42</sup> um Gottes willen, wegen Gott. <sup>43</sup> anhalten oder anfangen.

<sup>44</sup> Das sechste Kapitel der Ordensregel handelt: „von dem Gebet und Tageszeiten.“

<sup>45</sup> aufstehen.

<sup>46</sup> schlägt. Im Inventar des Schwesternhauses Zug aus dem Jahre 1595 wird u. a.

die viery ongerlich<sup>47</sup>, wie denn die mutter mit rat der andere elteren  
 fol.3a schwestern duncket, das zymlich fin vnd mittenander betten die gebett  
 der metty<sup>48</sup> in der gemeynen stuben<sup>49</sup> vnd prym ruwiclich<sup>50</sup>, und dar-  
 nach / mögend sy gon<sup>51</sup> an jr werch oder geschafft, Vnd so sy in der  
 mess zekilken<sup>52</sup> sind, sond sy betten die tertz zit sext vnd none; vnd so  
 sy nitt zekilken oder mess mögend kommen söllend sy die yetzt gemel-  
 ten dry zitten betten vnd sy zehnbiss<sup>53</sup> essend es sye in der kilhen oder  
 anderschwan<sup>54</sup> Ist denn sach<sup>55</sup>, dass sy in die kilhen zu vesper  
 fol.3b gand<sup>56</sup>, so mögent sy die vesper vnd complet betten Ob sy aber nit jn  
 die kilhen kommen mögend so söllent sy betten vesper vnd complet so  
 man das ave maria<sup>57</sup> am abend lütet<sup>58</sup> ein klein vor oder nach ongevar-  
 lich<sup>59</sup> / Ob aber dheyne wäri<sup>60</sup> die metty prym vnd ander zitten also  
 zebetten ougeuerte<sup>61</sup> versumpt<sup>62</sup> die sol die buss halten wie in der  
 regel<sup>63</sup> stat Ob aber das nit gschech uss fulket<sup>64</sup> oder fräuel<sup>65</sup> als  
 mit<sup>66</sup> geferd<sup>67</sup> die sol vor tisch so man isset nider knüwen<sup>68</sup> vnd betten  
 fünff pater noster Vnd ob das selbig über drü malen geschech mit freu-  
 el die sol vor tisch sitzen vnd da essen wasser vnd brott In dieser straff

eine schlagende Uhr angeführt: „Ein Zytly oder schlahend vr Zyt. Wikart  
 l. c. p. 217.

<sup>47</sup> ungefähr.

<sup>48</sup> die Metten.

<sup>49</sup> in der allgemeinen (gemeinsamen) Stube. Somit besaßen die Schwestern da-  
 mals weder eine eigene Kapelle noch ein Oratorium. Ja, ursprünglich be-  
 wohnten die Beginen in Zug kein gemeinsames Haus, sondern waren in ver-  
 schiedenen Häusern oder Hofstätten untergebracht. Erst seit 1527 waren alle  
 Schwestern in einer Haushaltung vereinigt, wie es aus einem Urbar jenes  
 Jahres hervorgeht. Alois Müller l. c. p. 12. Später, nämlich im Jahre 1580,  
 kauften die Schwestern ein grosses Bauernhaus in Allenwinden und liessen  
 es auf den Hofstätten der einstigen Beginenhäuschen errichten. Müller A.  
 l. c. p. 13.

<sup>50</sup> ruhiglich, ruhig.

<sup>51</sup> gehen.

<sup>52</sup> zur Kirche, in der Kirche; gemeint ist die Pfarrkirche oder die nahe St. Mi-  
 chaelskirche. Eine strenge Pflicht, täglich einer heiligen Messe beizuwohnen,  
 wird von der Drittordensregel 1289 nicht aufgestellt.

<sup>53</sup> Imbiss (zu enbizen), kleine Mahlzeit, Mittagessen. Die Drittordensregel von  
 1289 will, dass die Gesunden sich mit zwei Mahlzeiten begnügen.

<sup>54</sup> anderswo. <sup>55</sup> wenn es Fall ist dass... oder einfach: wenn.

<sup>56</sup> gehen. Es entsprach ganz der Ordensregel 1289 (Kap. VIII), dass die Terziaren  
 wenn möglich den Tageszeiten in der Pfarr- oder Klosterkirche beiwohnen.

<sup>57</sup> Unter Ave Maria ist hier das Angelusläuten gemeint, das schon im 14. Jahr-  
 hundert bezeugt ist. Die Ursprünge dieses Brauchtums stehen wahrscheinlich  
 im Zusammenhang mit dem Läuten zu den Horen des kirchlichen Stunden-  
 gebetes.

<sup>58</sup> läutet.

<sup>59</sup> siehe Anmerkung 47.

<sup>60</sup> Wenn aber eine (Schwester) wäre ...

<sup>61</sup> nicht ehrenvoll, sorgenlos.

<sup>62</sup> versäumte.

<sup>63</sup> Die DO Regel 1289 (8. Kap.) verordnet: „Haben die Brüder oder Schwestern  
 zu der bestimmten Zeit nicht gebetet, so sollen sie zur Busse drei Vaterunser  
 beten.“

<sup>64</sup> Faulheit.

<sup>65</sup> Frevel: Verwegenheit.

<sup>66</sup> Ald (old, olde) = oder.

<sup>67</sup> Hinterlist, Betrug.

<sup>68</sup> niederknien.

sönd die blöden<sup>69</sup> vnd krancken schwestern nitt vergriffen sin Mit denen mag die mutter ordnen mit rat deren elteren schwesteren nach gelegen / heynt der kranckheit oder ursach. fol.4a

### Zum 7. Kapitel

Item dass sybend cappittel<sup>70</sup> seynt von testament vnd wie sy söllent frid halten ist hie zemercken<sup>71</sup> das vnfrid in geistlichen hüseren allermeist entspringet vnd das vss dry ursachen: Das erst ist vil onzimlichs bietten<sup>72</sup> on not; das andere ist spottlichen fatzen<sup>73</sup> vnd vmttriben; das drit ist verwissen<sup>74</sup> gütter und böser vergangnen dingen. Das aber nun frid vnd einhellikeyt in dissem huss<sup>75</sup> blib vnd sye, soll die mütterre oder die elteren schwesteren<sup>76</sup> / sich flissentlich hüten, das sy nit lichtlich<sup>77</sup> on fol.4b  
nott by heiliger gehorsame biette<sup>78</sup>, won dadurch wendent<sup>79</sup> die onder-tonen<sup>80</sup> bunden zu todtsünden<sup>81</sup>. Ist aber ettwas zethun oder zelon<sup>82</sup> jn dem huss vnd eyne das selb nit tüt, Sol sy für das erst mal ein patter noster betten vor tisch vnd für das ander mal drü betten. Für das dritt mal sol sy ein tag fasten. Doch so söllend alle ding mit heyssen vnd bietten glich vnd gemeinlich<sup>83</sup> vngevarlich<sup>84</sup> zü gon<sup>85</sup> on allen hass vnd nid die sy büssen sol. von den gesch / efften so in dem huss zethun fol.5a  
vnd zelon sind Also zu verston<sup>86</sup>. also ob<sup>87</sup> deynen malen begeb<sup>88</sup>

<sup>69</sup> schwächlich.

<sup>70</sup> Das 7. Kapitel entspricht dem 9. nach der üblichen Einteilung.

<sup>71</sup> ist hie zumercken = es ist hier zu bemerken.

<sup>72</sup> gebieten, befehlen; gemeint ist der Missbrauch der Befehlsgewalt, indem ohne dringende Not Befehle im Gehorsam erteilt werden. Davor mahnen z. B. die späteren Statuten (1625), von Urban VIII. approbiert: Die Mutter sei vor allem eine Liebhaberin des Friedens und der Einigkeit. Sie mache auch den Schwestern nicht viel Beunruhigung und Beschwerden durch Anordnungen und Befehle im hl. Gehorsam. Obschon es gut ist, in allem das Verdienst des Gehorsams zu haben, so möge doch die Mutter selten die Worte gebrauchen: Ich gebiete dies oder jenes! Wohl mag sie zuweilen sagen: Thuet dies im Segen und mit dem Verdienste des heiligen Gehorsams! In wichtigen Sachen handle sie immer mit dem Rathe der ältesten Schwestern". Die Dienerin Gottes Maria Bernarda Bütler † 1924 schreibt sehr kurz und weise zu dieser Vorschrift: „Die Oberin soll den Untergebenen nicht leicht im heiligen Gehorsam befehlen, wohl aber ihnen oft den Segen des heiligen Gehorsams noch besonders geben, wenn solches nötig ist". Regelerklärung ad Cap. V.

<sup>73</sup> Hinterhalt, Possen treiben. <sup>74</sup> verweisen, vorhalten, rügen.

<sup>75</sup> Es ist somit nur von einem Hause die Rede.

<sup>76</sup> Die Ratschwestern, die der Oberin zur Seite stehen. Somit bestand schon eine organisierte Gemeinschaft. Siehe Anm. 91, 119.

<sup>77</sup> leichtin.

<sup>78</sup> siehe Anmerkung 72.

<sup>79</sup> wollen.

<sup>80</sup> die Untertanen, die Untergebenen.

<sup>81</sup> Da die Oberin unter schwerer Sünde den Gehorsam fordern kann, so setzt diese Befehlsgewalt voraus, dass die Schwestern sich durch ein Gelübde zum Gehorsam verpflichtet haben.

<sup>82</sup> zu lassen, zu unterlassen.

<sup>83</sup> allgemein, gemeinsam.

<sup>84</sup> sorglos, ohne Bedenken.

<sup>85</sup> gehen; zu gon: vorgehen.

<sup>86</sup> zu verstehen.

<sup>87</sup> wenn, falls.

<sup>88</sup> gibt, vorkommt.

das<sup>89</sup> einy jn zorn oder murmel wyss fräuenlich<sup>90</sup> widerredte der mutter oder iren statthalterin<sup>91</sup>, so sol sy für das erst mal betten drü pater noster, für das ander ein tag fasten; das dritt mal sol sy essen wasser vnd brott vnd fasten. Sy sond sy ouch hütten flissentlich, das dheyne die andren mit fatzworten<sup>92</sup>, spetzly noch spitzreden umbtriben sol. wo aber das geschehe, So sol die / müter oder elterstschwestern sy heissen schwigen by der obgemelten buss. Ob sy denn mittenandren schympf wort tribent, so sond doch die selben wort geschechen on bos list vnd reitzwort. Ob denn der bös geist, der ein fyend ist alles frides, bewegte sy, das zwo oder mehr zekriegen kemend vnd eyne der andern fürzug<sup>93</sup> ir alte vergangne gebüssten sünd, wie die wärend welche das tüt, die sol alle buss darum tun als die ander geton hat, wil sy schuldig was vnd die selb dem visitorator von stund an gezeigt werde vnd sol ir sömliche<sup>94</sup> büss vfflegen / Ob aber das nit geschech, mag der visitorator die mütter vnd andere schwesteren darum straffen nach grosse der schuld. Wäre denn sach<sup>95</sup> dass in sölichen kriegen scheltwort vnd kriegen vergiengen, sond die schwesteren, durch die sömliche scheltwort vnd fluch sind beschen<sup>96</sup>, dry tag fasten vnd all tag betten zechen pater noster zebussvnd ob sy freuel hend anenanderen legent<sup>97</sup>, es wäre mit schlachen<sup>98</sup> oder stossen, stechen rouffen<sup>99</sup> oder stossen, sollend sy on alle gnad dem visitorator<sup>100</sup> an geben werden. Der sol sy strafen nach irem verdienen / vnd verschulden, doch alle ding ongevarlich<sup>101</sup>

### Zum 9.—10. Kapitel

Item das achtend vnd das nünde cappittel sind luter vnd gnug in der regel in allen dingen usstruckt. Item das zechete capittel seit von den krancken; denen sol man demütiglich dienen, als die regel das wyset<sup>102</sup> dessglichen ouch den todten, wie dann daselbs stat<sup>103</sup>.

### Zum 11. Kapitel

Item das einlifft<sup>104</sup> capittel sey von den emptern, so ein jedliche schwe-

<sup>89</sup> dass.

<sup>90</sup> freventlich, verwegen; siehe Anmerkung 40.

<sup>91</sup> Mit dieser Bezeichnung ist es möglich, die Obrigkeit der Schwestern vollständig zusammenzustellen: die Oberin, Statthalterin und die älteren Schwestern (Ratschwestern). Vergleiche Anmerkung 76, 119.

<sup>92</sup> hinterhältige Worte; faze: Hinterhalt, Lauern, Versteck. Vgl. Anm. 48.

<sup>93</sup> hervorzieht; vorwirft. <sup>94</sup> ebensolche, dieselbe. <sup>95</sup> Siehe Anmerkung 55.

<sup>96</sup> geschehen. <sup>97</sup> zufügen, vorwerfen. <sup>98</sup> Schläge.

<sup>99</sup> raufen. Der Satz versetzt uns in eine noch rauhe Zeit, wo das Faustrecht noch nicht ganz ausgelöscht war.

<sup>100</sup> Der Visitorator war der jeweilige Provinzial der strassburger Minoritenprovinz, der aber oft seine Rechte auf andere übertrug.

<sup>101</sup> ohne Betrug, ohne Hinterlist, in Wahrheit; gwäre: Hinterlist, Betrug.

<sup>102</sup> anweist.

<sup>103</sup> steht.

<sup>104</sup> das elfte Kapitel: es entspricht dem 15. Kapitel der gewöhnlichen Einteilung.

ster jr ampt, so ir beuolhen<sup>105</sup> wirt, demütlich an sich nemen vnd das selb trülich vnd flissentlich ussrichten jn aller gehorsami. Es soll ouch von keiner / kein<sup>106</sup> ampt abgenommen werden noch keine ir ampt uf fol.7a gen, es seye, das es geschech mit willen andren schwesteren vnd des visitators Doch sol keiner kein ampt ir leptag verlichen noch zugseit<sup>107</sup> werden.

### Zum 12. Kapitel

Item das zwölfft Capittel<sup>108</sup> seyt von dem visitator vnd visitation, dem sol nachgangen werden, es wäre denn das der visitator mit den schwesteren anders zerät wurde.

### Zu den Artikeln<sup>109</sup>

Jn disem vorgeschribenen artikel, so in diser regel begriffen, sind noch andre artickel, die da noturftig vnd nütz zu setzen. Vnd ist der erst von der beschliessung des huses. So / sol nun hirtfür die muter oder ir statz fol.7b halterin versorgen die **schloss** des Huses also das sy beschlossen werdent, vnd darzu sol die mütter oder ir statthalterin allein schlüssel hon vnd sol das Hus beschliessen am abend, so es sechsy oder sibny schlat jm Winter vnd jm sommer so es achty schlat, Vnd am morgen nit vffton<sup>110</sup>, vntz dass<sup>111</sup> man Metti vnd prym bettet hant es tun denn sonderlichen nott Doch mag die mütter mit rat der elteren schwesteren am abent die beschliessung ordnen nach gelegenheyt der geschefften des husses<sup>112</sup> Der **ander artikel** ist von denen werchen deren schwesteren, denen gott fol.8a gnad hett gen zewerchen. Die sollent trülich vnd andechtendlich werchen Also das der geist der andacht nit erlöschet<sup>113</sup> werde Sonder das vor allen dingen der göttlich dienst ussgericht werde Vnd sond nit anfache am morgen werchen Es sey denn metty vnd prim volbracht Vnd am abend sond sy hören werchen des winters so es viij schlat<sup>114</sup> vnd im sommer so es viij<sup>115</sup> schlat vnd was sy verdienent mit iren werchen das

<sup>105</sup> befohlen.

<sup>106</sup> Die doppelte Negation, die hier auftritt — keiner kein Amt — hebt im Mittelhochdeutschen die Negation nicht auf, sondern verstärkt sie noch; diese Wendung wird übrigens jetzt noch im Dialekt oft verwendet.

<sup>107</sup> zugesagt.

<sup>108</sup> Das zwölfte Kapitel entspricht den 15, 16, 17, 18, 19 und 20. Kapiteln der allgemein übernommenen Einteilung.

<sup>109</sup> Es existieren somit neben diesen Statuten — sie werden hier Artikel genannt — noch andere Sonderbestimmungen, welche das 12. Kapitel näher ergänzen.

<sup>110</sup> auftun, aufschliessen. <sup>111</sup> unterdessen; solange als; bis dass.

<sup>112</sup> Diese erste Sonderbestimmung bezeugt deutlich das Dasein eines geordneten, gemeinschaftlichen Lebens und das Vorhandensein einer gewissen Klausur. Vergleiche Anmerkung 120.

<sup>113</sup> Das schöne Mahnwort stammt aus der ersten Regel des hl. Franziskus, 5. Kap.

<sup>114</sup> 8 Uhr schlägt; siehe Anmerkung 46. <sup>115</sup> 9 Uhr.

fol.8b söllend sy gemein haben<sup>116</sup> vnd / alles das inen durch gotzwillen wirt vnd das sy hand söllend sy gemein<sup>117</sup> han vnd sol die müter sy gemeinlich darauf versechen nach iren noturfftten ongeuerde Vnd ob dheine erfunden wurde die ir selb ettwas sonderlich zu eygneti<sup>118</sup> on wüssen der mütter Oder etwas abträge die sol gestrafft werden mit rät aller schwestern<sup>119</sup> nach dem vnd die sünd gross ist Und ob es treffeliches were sol man sy an gen dem visitator zu straffen

fol.9a Item sy sond sich ouch flissentlich hüten das keyni dhein gast geistlich noch weltlich in ir huss lade noch be / ruff on erlaubung der müttern<sup>120</sup> Welche aber freundlich darwider thutt die sol vor dem tisch sitzen da wasser vnd brott essen Es werend dann solich erber<sup>121</sup> personen das kein argwon daruon komen möcht Es sol ouch keine by keinen gesprech<sup>122</sup> han weder brieff noch bottschaft schicken weliche aber in sölichem begriffen<sup>123</sup> wurd vnd schuldig ist die sol man für das erst mal büssen mit wasser vnd brott für das ander dry tag fasten zu wasser vnd brott Zum dritten dem visitator<sup>124</sup> angen<sup>125</sup> Ob aber sach wery das

<sup>116</sup> In diesem Rechtsgrundsatz, der mit dem jetzigen Kirchenrecht übereinstimmt (can. 580 § 2), kommt der korporative Charakter der schwesterlichen Gemeinschaft deutlich zum Ausdruck; ebenso wird darin die Wirkung des Gelübdes der Armut spürbar.

<sup>117</sup> Mit neuem Nachdruck wird die Rechtspersönlichkeit der schwesterlichen Gemeinschaft hervorgehoben und als Trägerin des Eigentums bezeichnet. Dadurch blieben diese Statuten dem Standpunkt treu, den die Beginnen und Begarden von St. Michael in den Satzungen von 1382 (Anmerkung 1) eingenommen hatten. Müller Alois l. c. p. 10ff. <sup>118</sup> aneignete.

<sup>119</sup> Hier kommt ein neues Element der Gemeinschaft zum Ausdruck: das Kapitel aller Schwestern, das eine Art strafrechtl. Funktion ausübt. Siehe Anm. 76, 91.

<sup>120</sup> Es genügte also die Erlaubnis der Frau Mutter nicht, sondern es musste noch die Zustimmung anderer Mütter (Stellvertreterin, älteste Schwestern) hinzutreten. Doch besteht Unsicherheit, ob im Texte „müttern“ die Mehrzahl bedeutet. — Wiederum ein Zeugnis zugunsten einer Klausur. Doch tun die Statuten noch keine Erwähnung der kirchlichen Strafe der Exkommunikation, die vom Trienter Konzil über die Übertreter der Klausurgesetze verhängt wird. Sess. XXV. de Regularibus cap. V. Vgl. Vermeersch l. c. p. 6ss. Sowohl Pius V. (1566) als auch Gregor XIII. (1572) haben erklärt, dass auch alle Tertiärinnenklöster unter dieser Strafbestimmung stehen. Bullarium Romanum tom. IV. Pars II. p. 292ss., Pars III. p. 244ss. Ja Pius V. hat in der Bulle „Ea est officii“, vom 3. Juli 1568, den Tertiärinnenklöstern des hl. Franziskus eigens die Klausurgesetze eingeschärft. Bull. Rom. tom. IV. Pars III. p. 20 § 11. Trotzdem konnte sich der Barfüßer Provinzial Georg Fischer vor dem kirchlichen Gerichte entschuldigen, dass zu jener Zeit — nämlich 1583—1586, als er Provinzial gewesen — noch keine Klausurvorschriften bestanden hätten: „Che non era ancora nel monasterio clausura“. Büchi in: Z. f. schw. K. 1 (1907) 263. So ist es erklärlich, wenn auch die unterstellten Franziskanerinnenklöster von den Tridentiner Klausurgesetzen nicht viel wussten und wenn in den Zuger Statuten einzig Bedacht genommen wird auf die älteste Klausurverordnung, erlassen von Bonifatius VIII. (1294—1303) in der Bulle „Periculoso“. C. J. cap. un. de statu regulari (III, 16) in 6°. Vgl. Vermeersch l. c. p. 6s. Nota 2. ehrbar. <sup>122</sup> Vergleiche Anmerkung 106

<sup>123</sup> ergriffen, ertappt.

<sup>124</sup> Immer wieder wird zur Autorität des Visitators Zuflucht genommen.

<sup>125</sup> angeben, anzeigen.

eini mit mannen verfieli<sup>126</sup> oder schwanger wurd oder / offentlich erz fol.9b  
griffen wurd<sup>127</sup> die sol der gemeinsami<sup>128</sup> des Hus beröbt sin vnd daruss  
gethon werden vnd nüt daruss nemen denn ein täglich kleid<sup>129</sup> als sy  
am wercktag treyt<sup>130</sup> vnd sich des huss vertziche<sup>131</sup> vnd dhein an-  
sprach<sup>132</sup> niemmermer daran han weder sy noch die Jren fründe Doch  
mögend die schwesteren mit dem visitorator die gnad thun ob sy in die  
büß wil gon<sup>133</sup> als ir denn durch den visitorator vnd an der schwesteren  
erkenntt wirt So mag sy wider uffgenommen werden durch gotteswillen  
aber nitt umb gerechtigkeit wegen<sup>134</sup> Auch sond die mütter vnd schwe-  
steren sich / hüten dass sy kein manns personen in irem hus herber- fol.10a  
gent<sup>135</sup> es syent denn wercklüt<sup>136</sup> Brüder nieman anders sy syent denn  
jn sölicher mass das keynerley argwon von jnen komen mög won<sup>137</sup> gar  
dick<sup>138</sup> durch solichs laster vnd schand entspringet Sy sollend ouch in jrem  
huss Tantzen springen vassnachten noch söliche üppige ding nit ge-  
schechen lassen es wärent denn sömlich<sup>139</sup> lütt oder personen darvon  
ein gantz gemeini<sup>140</sup> kein übles argwonen möge vnd vorab lichtfertige  
frowen oder mannen als fryheiten<sup>141</sup> kupleren und somlich üppig lütt die  
sond sy myden<sup>142</sup> vnd / uss dem huss tun wenn sy jn komen vnd kein fol.10b  
gemeinsami jnen haben

Der vierd artikel ist, dass nun hinnethin ewendlich jedliche schwester  
so si zu profess empfangen wirt oder profess<sup>143</sup> ist vnd in das Huse<sup>144</sup>  
genommen wirt by gutten truwen verheissen vnd halten sol Diese artikel

<sup>126</sup> verfehlte (Conj. Imperf.).

<sup>127</sup> Mit aller Offenheit wird die Möglichkeit von Verfehlungen schwerster Art ins Auge gefasst. Der Gegensatz zwischen Ideal und irdischer Wirklichkeit kann sich auch in Klostergemeinschaften geltend machen, obgleich er auch nirgends qualvoller empfunden und reumütiger gesühnt wird.

<sup>128</sup> die Gemeinschaft.

<sup>129</sup> Das Arbeitskleid, das sich kaum vom allgemeinen, bürgerlichen Kleid unter-  
schied.

<sup>130</sup> trägt.

<sup>131</sup> verziehen, fortziehen.

<sup>132</sup> Anspruch.

<sup>133</sup> gehen. Dieses Strafverfahren stimmt überein mit jenem, das bereits in den Satzungen von 1382 (siehe Anm.1) festgelegt worden war, aber mit dem Unterschied, dass hier die Intervention des Visitorators angerufen wird, während nach dem Statut von 1382 der Ammann und sein Rat sich ins Mittel legen. Müller Alois I. c. 9s.

<sup>134</sup> Es stand somit der Schuldbaren das Tor der Barmherzigkeit offen, was auch ganz dem Geist der Milde im franziskanischen Orden entsprach. Siehe Hilarin Felder, Ideale des hl. Franziskus von Assisi (1923) 313ss.

<sup>135</sup> beherbergen.

<sup>136</sup> Handwerker, Klosterknechte.

<sup>137</sup> wovon, woher.

<sup>138</sup> oft. Siehe Anmerkung 30. <sup>139</sup> solche, Leute solcher Art; vgl. Anmerkung 94.

<sup>140</sup> Gemeinde, Gemeinschaft. <sup>141</sup> Landstreicher, Gaukler.

<sup>142</sup> sond sy myden: sind zu meiden.

<sup>143</sup> Es handelt sich um die Drittordensprofess, der noch die Ablegung der Gelübde beigefügt wurde: „lebend in Gehorsam, ohne Eigentum und in Keuschheit“. Firmamentum trium Ordinum S.P.N. Francisci (1512) quintae partis, tractatus secundus, fol. XXXIII b; ZBL Msc. 21 f 12b; PAL U 87 p. 33s.

<sup>144</sup> Es ist nur von einem Hause die Rede, somit ein neuer Beweis, dass die Schwestern beisammenwohnten und nicht mehr auf verschiedenen Hofstätten verteilt waren.

fol. 11a sy werdent gemindert oder gemeret vnd das nach allem irem vermügen<sup>145</sup> das sy köndent Item es sollend ouch all schwesteren dises huss nunz hinfüre ewenclichen<sup>146</sup> Den tag sannt Francisten fyren des heiligen Vaters daruon hond<sup>147</sup> sy zechen<sup>148</sup> Jare / ablauss vnd zechen Karenen<sup>149</sup> töttlicher schuld Hat geben der heylyg vatter babst Syxtus der vierd des namens<sup>150</sup>

Der fünfft artikel ist der alle schwesteren die nitt haltend in diesem huss die heiligen regel mitsampt disen vorgemelten artiklen über die sy der zorn vnd die straff gottes des allmächtigen als lang biss das sy besserend vnd bekerend von iren sünden<sup>151</sup> Vnd alle die sy haltend über die selben sye der frid gottes vnd sin barmhertzikeyt<sup>152</sup> hie und dorrt ewenclichen Amen /

P. Beda

<sup>145</sup> Vermögen, Können.

<sup>146</sup> ewiglich.

<sup>147</sup> haben, gewinnen.

<sup>148</sup> zehn.

<sup>149</sup> Karenen oder Quadragenen; Carena ist die 40tägige Fastenzeit oder eine von kirchlichen Oberrn auferlegte Busszeit von 40 Tagen, gemäss den Vorschriften der alten Busspraxis. Ein Ablass von einer Karene ist die Nachlassung der durch eine solche Busszeit von 40 Tagen tilgbaren zeitlichen Sündenstrafen.

<sup>150</sup> Sixtus IV. (1471—1481), ein Franziskaner, erteilte diesen Ablass am 3. Okt. 1472 durch den Apostolischen Brief „Praeclara sanctorum“, und zwar gewährte er einen Ablass von 50 Jahren und 50 Karenen, und nicht wie es in den Statuten irrtümlicherweise steht, einen Ablass von zehn Jahren und zehn Karenen. Durch den gleichen Erlass setzte Sixtus IV. das Fest des hl. Franziskus als Feiertag für die ganze Christenheit ein „ut testum duplex a cunctis christianis celebrari, ab omnique opere se servili abstineri“. Bull. Rom. tom. V. 209; Vives, Instituta Franciscana (1904) 402ss.

<sup>151</sup> Diese Strafandrohung ist eine Nachbildung des päpstlichen Kurialstiles, womit am Schlusse der Bullen die Verordnungen und Erlasse unter Sanktion gestellt werden.

<sup>152</sup> Gal 6,16. Der Text wird verwendet in der Festepistel des Franziskustages.

## Gemälde von Felix Maria Diogg

Das Provinzarchiv hütet seit 1926 ein wertvolles Porträt (78 : 62 cm) von Kunstmaler F. M. Diogg von Andermatt (1762—1834); es stellt P. Julius Kunz von Rapperswil (1721—1802) dar; er verlebte sein Greisenalter in seiner Vaterstadt (1774—1802), wo sich auch Diogg seit 1789 niedergelassen hatte. Dem Gemälde widerfuhr zweimal die Ehre, auf Kunstausstellungen ein vielbeachtetes Schaustück zu sein, nämlich in Altdorf, 1.—3. Dezember 1951

in Rapperswil, 5. Juli — 1. September 1958

Das Ölbild (um 1791 entstanden) wurde von P. Vinzenz Bühlmann OFM Cap. (1844—1923) am 31. August dem Provinzialat geschenkt, das es 1926 der sorgenden Obhut des Provinzarchivs anvertraute.